



3. April 2020

Hinweise zum datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Lernplattformen durch Schulen

Die Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führen in nahezu allen Lebensbereichen zu Einschränkungen. Wegen der aktuellen Schulschließungen stehen die Berliner Schulen und deren Lehrpersonal vor der Herausforderung, den Schülerinnen und Schülern auch in dieser Zeit, in der ein regulärer Unterricht nicht möglich ist, Lern- und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen und Wege zu finden, um mit diesen in Austausch treten zu können. Dass die Berliner Schulen neue digitale Wege gehen und hierbei auch den Einsatz von Online-Lernplattformen zur Bereitstellung von Lerninhalten in den Blick nehmen, begrüßen wir grundsätzlich. Wichtig ist jedoch, dass hierbei die Persönlichkeitsrechte der Berliner Schülerinnen und Schüler gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche in besonderem Maße von der Datenschutz-Grundverordnung geschützt werden.

Man muss sich klarmachen, dass der Einsatz von digitalen Lernplattformen nicht zu unterschätzende Gefahren für die Persönlichkeitsrechte sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften mit sich bringen kann. So setzt die Nutzung entsprechender Plattformen in der Regel eine personalisierte Anmeldung voraus. Teilweise werden Daten erhoben, die für die Nutzung der Plattform gar nicht benötigt werden. Anbieter der Plattformen können häufig das Nutzungsverhalten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sehr genau auswerten. Als Folge können Persönlichkeitsprofile über die Schülerinnen und Schüler, aber unter Umständen auch der Lehrkräfte, entstehen, die von den Anbietern für wirtschaftliche Zwecke, wie zum Beispiel Werbung, genutzt werden können. Fehlende Löschfunktionen bergen die Gefahr, dass Daten, die längst nicht mehr für pädagogische Aufgaben erforderlich sind, dauerhaft gespeichert bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler genutzt werden können. Gerade bei privaten Anbietern, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, beispielsweise US-Anbieter, besteht zudem die Gefahr, dass Zugriffe von Behörden auf die Daten erfolgen können, die nach Europäischem Datenschutzrecht nicht zulässig wären. Es ist daher notwendig, bei der Auswahl digitaler Lernplattformen sehr genau darauf zu achten, wie die datenschutzrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden.

Derzeit gibt es in Berlin verschiedene Angebote, die durchgängig nicht auf datenschutzgerechte Ausgestaltung überprüft sind. Dies gilt auch für den „Lernraum Berlin“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der den Berliner Schulen bereits als Online-Plattform zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Umsetzung der für diese Plattform geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben stehen wir jedoch bereits im Kontakt mit der verantwortlichen Senatsverwaltung. Daneben wird von privaten Anbietern, wie beispielsweise Schulbuchverlagen, eine Vielzahl verschiedener Online-Lernplattformen angeboten.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit möchte daher den Schulleitungen und den Lehrkräften Kriterien an die Hand geben, anhand derer datenschutzkonforme Produkte für die Unterrichtsgestaltung erkannt und ausgewählt werden können. Die folgenden Hinweise betreffen zum einen die datenschutzrechtlichen Anforderungen und zum anderen die technischen Mindestanforderungen, auf deren Einhaltung bei der Auswahl in der Praxis zu achten ist.

Aus Datenschutzsicht ist dabei ein besonders wichtiges Kriterium, dass die Lernplattformen nicht mehr personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, als für die Unterrichtsgestaltung tatsächlich erforderlich sind.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass bei der Dringlichkeit der aktuell zu ergreifenden Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs vielleicht nicht alle Anforderungen sofort umgesetzt werden können. Überall dort, wo dies der Fall sein sollte, ist es aber unabdingbar, kontinuierlich nachzubessern. Sollten datenschutzrechtliche Unwägbarkeiten oder gar Missstände auftreten, sind diese umgehend zu beheben. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird hier die weitere Entwicklung beobachten und steht auch gern zur Beratung zur Verfügung.

Zum datenschutzrechtlichen Hintergrund:

Die schulrechtlichen Vorschriften im Land Berlin enthalten derzeit keine Regelungen zu den Rahmenbedingungen, unter denen ein Einsatz von Lernplattformen zulässig möglich ist. Seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird im Rahmen der Novellierung der Schuldatenverordnung bereits eine entsprechende Vorschrift erarbeitet, mit deren Verabschiedung aber erst mittelfristig zu rechnen ist.

Der Einsatz einer Lernplattform kann daher aktuell nur auf Basis einer freiwillig erteilten Einwilligung der Erziehungsberechtigten und/oder – je nach Alter – der Schülerinnen und Schüler erfolgen. Für die Wirksamkeit dieser Einwilligung sind die Vorgaben des Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu beachten.

- Die Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen. Den Erziehungsberechtigten muss transparent gemacht werden, für welche möglichst genau beschriebenen Zwecke Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben und gespeichert werden. Auch muss definiert sein, was mit den Daten geschieht und wie lange diese aufbewahrt werden. Ganz wichtig ist, dass diese Einwilligungserklärung für alle Beteiligten verständlich formuliert ist. Schließlich muss die erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können.
- Damit die Einwilligung auch tatsächlich freiwillig ist, ist seitens der Schule darauf zu achten, dass auch im Falle einer nicht erteilten Einwilligung die Schülerinnen und Schüler einen alternativen Zugang zu den Materialien erhalten und ihnen so keine Nachteile entstehen.
- Die Schule hat als für die Datenverarbeitung Verantwortliche zu gewährleisten, dass der beauftragte Anbieter die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Schule hat daher festzulegen, welche Daten für die Nutzung der Online-Lernplattform zwingend benötigt werden und muss sicherstellen, dass bei der Lernplattform tatsächlich nur die Daten erhoben und verarbeitet werden, die tatsächlich für die pädagogische Aufgaben der Schule erforderlich sind.
- Bei Nutzung einer Lernplattform eines externen Anbieters muss die Schule als Verantwortliche einen Vertrag über eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DS-GVO mit dem Anbieter abschließen. Wichtig ist, dass die Schule als Verantwortliche „Herrin der Daten“

bleibt. Es muss für die Schule als Auftraggeberin ein Weisungsrecht hinsichtlich der Datenverarbeitung beim Dienstleister bestehen. Auch muss die Schule sich vertraglich ein Kontrollrecht einräumen lassen.

- Sofern der Dienstleister Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verträge vorgibt, wie es in der Praxis häufig vorzufinden ist, sind diese gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.
- Eine Nutzung der Daten zu eigenen Zwecken des Dienstleisters, beispielsweise zu Forschungszwecken, ist vertraglich auszuschließen oder lediglich aufgrund einer separaten Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Eine Ablehnung der Einwilligung darf keine Einschränkung des Dienstes zur Folge haben.

Zu den technischen Mindest-Anforderungen:

Damit eine Online-Lernplattform datenschutzgerecht in Schulen eingesetzt werden kann, müssen die nachstehend aufgeführten technischen Mindestanforderungen erfüllt sein. Auch ist es wichtig, dass gerade bei Angeboten, die die Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern voraussetzen, ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst datensparsame Ausgestaltung gerichtet wird:

- Bei der Einrichtung der Nutzungszugänge muss es möglich sein, pseudonymisierte Zugänge für Schülerinnen und Schüler einzurichten, das heißt, dass diese sich mit einem ausgedachten Namen anmelden können. Die Zuordnung zu dem tatsächlichen Namen der Schülerin bzw. des Schülers darf nicht dem Anbieter der Plattform, sondern nur der unterrichtenden Lehrkraft bekannt sein.
- Die gewählte Online-Lernplattform muss gewährleisten, dass die Lehrerinnen und Lehrer ausschließlich auf die personenbezogenen Daten der von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler Zugriff haben. Unberechtigte Dritte, wie zum Beispiel Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler aber nicht unterrichten, müssen vom Zugriff auf die gespeicherten Daten ausgeschlossen sein (Mandantenfähigkeit).
- Für die Lernplattform ist ein Löschkonzept erforderlich, welches eine regelmäßige automatische Löschung der Daten nach Schuljahresende vorsieht, wenn nicht Ausnahmen ersichtlich sind, beispielsweise bei schuljahresübergreifenden Projekten. Durch technische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass die Löschung auch entsprechend umgesetzt wird.
- Es ist zu gewährleisten, dass zwischen den Endgeräten der Schülerinnen und Schüler oder denen der Lehrerinnen und Lehrer und dem Server ausschließlich verschlüsselte Verbindungen (TLS 1.2 oder neuer) aufgebaut werden.
- Lokal gespeicherte Daten müssen durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden.
- Eingebundene Softwarebibliotheken und genutzte Dienste von Dritten müssen auf ihre datenschutzrechtliche Eignung geprüft werden (welche Daten werden ggf. übermittelt usw.).

- Es muss sichergestellt werden, dass die eingesetzte Software und Softwarebibliotheken aktuell und ohne bekannte Sicherheitslücken sind. Es müssen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die die Software und eventuell vorhandene API-Schnittstellen gegen fehlerhafte Eingaben schützen (beispielsweise durch Web Application Firewalls oder Application Layer Gateways).

Weiterführende Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen für Online-Lernplattformen finden Sie in der von der Datenschutzkonferenz der unabhängigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder gemeinsam verabschiedeten „Orientierungshilfe – Online-Lernplattformen im Schulunterricht“ (Stand 26. April 2018), die Sie unter folgenden Link aufrufen können:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20180426_oh_online_lernplattformen.pdf